

Huldigung für ihn als Landesherrn zusammenberufen sollte — der Graf war unerschöpflich in Ausflüchten, welche diese Huldigung als nicht angängig darstellen sollten. In dem Vertrag, kraft dessen Edzard die Statthalterschaft übertragen erhielt, war ihm zwar die Gerichtsbarkeit zugeteilt, dem Herzog selbst aber die Befugnisse einer Appellinstanz gewahrt; Graf Edzard verbot konsequent, daß man anderswo Recht suche als bei seinen Richtern. Dem neuen Statthalter war eine jährliche Besoldung von 8000 Gulden zur Bestreitung des Regierungsaufwands zugesichert; der Rest, um welchen die jährlichen Einnahmen aus den Ommelanden diese Summe überstiegen, sollte in die Kasse des Herzogs fließen. Edzard behauptete nicht nur — ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt bleiben —, daß die jährlichen Einnahmen hinter der für ihn ausgeworfenen Summe zurückblieben, er verweigerte auch Jahr für Jahr eine Rechnungsablage über seine Verwaltung. Da er zudem die Statthalterschaft zugleich als Pfandschaftsobjekt für seine im Interesse des Herzogs erfolgten Auslagen übertragen erhalten hatte und diese bei der Übertragung leider nicht zweifelsfrei normiert worden waren, so war es ihm ein leichtes, die Schuldsomme bis zu einer unerschwinglichen Höhe hinaufzuschrauben und somit jeden Versuch, die usurpierte Machtstellung abzulösen, unmöglich zu machen.

Neben mancherlei schiedlichen und rechtlichen Versuchen nun, die ich übergehen muß, war Herzog Georg immer wieder beim Kaiser vorstellig gewesen, von Reichs wegen gegen den treu- und friedbrüchigen Grafen mit Strenge vorzugehen. Zweizüngig und schwer fälschbar, wie Maximilians Politik war, hat es dem unermüdlichen Gesandten Herzog Georgs, Caesar Pflug, so manche Reise quer durchs Reich gekostet, ehe es ihm gelang, wenigstens einen Verhörstag im August 1511 zu Neufs durchzusetzen, wo Herzog Georgs Klagen einerseits und die Gegenklagen Edzards und Gröningens andererseits vor kaiserlichen Kommissarien zur Verhandlung gelangten. Das formelle Recht war so zweifellos auf Seiten des Herzogs, daß die Kommissare jedenfalls zu seinen Gunsten entscheiden mußten, und die Folge war Erlaß eines kaiserlichen Mandats — am 21. September 1512 —, welches dem Grafen bei Strafe der Acht innerhalb acht Wochen dem Herzog die Lehnshuldigung zu leisten und seinen